



**1.3 Beteiligungen des Antragstellers und der Gesellschafter an anderen Unternehmen**

Unternehmen (Name, Anschrift)	Beteiligung in %

**davon Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Saarland (auch Tochterunternehmen)**

Unternehmen (Name, Anschrift)	Beteiligung in %

**1.4 Im Fall einer Firmenneugründung:**

War/en der/die Firmengründer vor Gründung des antragstellenden Unternehmens bereits selbständig?

Ja     Nein

**1.5 Weitere Betriebsstätten des Antragstellers**

Gibt es weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben politischen Gemeinde und/oder im Saarland?

Anschrift	Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze zum Zeitpunkt der Antragstellung

**1.6 Arbeitsplätze bei Antragstellung**

	Anzahl der Beschäftigten (Personenanzahl)		Anzahl der Dauerarbeitsplätze (Vollzeitäquivalent)	
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen
Geschäftsführer / Vorstände / Inhaber				
Vollzeitarbeitsplätze				
Teilzeitarbeitsplätze				
Ausbildungsplätze / BA-Studenten				
Leiharbeitnehmer				
<b>Summe</b>				

**1.7 Leiharbeitnehmer**

Anzahl der Dauerarbeitsplätze für Leiharbeitnehmer in saarländischen Betriebsstätten des Antragstellers insgesamt:

Die Anzahl der Dauerarbeitsplätze für Leiharbeitnehmer ist zeitanteilig ihrer durchschnittlichen Besetzung in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung anzugeben, solange die Arbeitskraft im Antragstellenden Unternehmen eingesetzt wird und über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem verleihenden Unternehmen verfügt.

**2. Wirtschaftliche Einheit**

Wurde der Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen von mehreren Antragstellern gestellt, ist hier die Art der Verflechtung (z. B. Betriebsaufspaltung, Organschaft) anzugeben.

**3. Wirtschaftliche Entwicklung**

Angaben zu Umsatz- und Ertragserwartungen in den kommenden drei Jahren:

Umsätze/Erträge in EURO	Jahr

#### 4. Hauptabnehmer (Branchen oder Unternehmen)

#### 5. Beschreibung und Zweck des Investitionsvorhabens

(s. Ziffer 2.3 des Antrags auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung)

Darstellung der geplanten Maßnahme sowie der Auswirkungen der vorgesehenen Investitionen auf die künftige Entwicklung der Betriebsstätte (im Hinblick z. B. auf Kapazität, Absatz, Produktangebot, Produktionsablauf, Wirtschaftlichkeit usw.).

Bei Investitionen zur Diversifizierung ist darüber hinaus darzustellen, inwieweit diese der Produktion von vorher nicht in der Betriebsstätte hergestellten Produkten dienen bzw. neue Tätigkeiten, neue Produkte oder neue Prozessinnovationen ermöglichen.

#### 6. Gewährung von De-minimis-Beihilfen

Erläuterungen:

Für De-minimis-Beihilfen, die auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen<sup>1</sup> gewährt werden, ist eine Erklärung abzugeben. De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der vorgenannten Verordnung dürfen für ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren einen Betrag von 200.000 EUR (im gewerblichen Straßengüterverkehr: 100.000 EUR) nicht überschreiten. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form (z.B. Darlehen oder Bürgschaft) gewährt, so ist das Subventionsäquivalent<sup>2</sup> der Beihilfe maßgeblich.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24.12.2013.

<sup>2</sup> Das Subventionsäquivalent ist der „Zuschuss“-Wert der gewährten Beihilfe. Ein Zuschuss hat immer das Subventionsäquivalent des Nennbetrages, bei Darlehen und Bürgschaften liegt das Subventionsäquivalent in der Differenz zwischen dem tatsächlich verlangten und marktüblichen Entgelt.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke der o.g. Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen der Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen Steuerjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

Erklärung bzgl. der Gewährung von De-minimis-Beihilfen:

Mir/Uns, als ein einziges Unternehmen im o. g. Sinne, wurden im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren

- De-minimis-Beihilfen gewährt
- De-minimis-Beihilfen nicht gewährt.

Zudem habe/n ich/wir als einziges Unternehmen im o. g. Sinne über die ggfs. gewährten De-minimis-Beihilfen hinaus

- De-minimis-Beihilfen beantragt
- keine De-minimis-Beihilfen beantragt.

## 7. Erklärungen

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Darüber hinaus sind mir/uns die nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S 2037) bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt, insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitteilen.

Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Name	Stempel/ rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers
Ort/ Datum	

Mir/uns ist bekannt, dass die aus dieser Anlage zum Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde auf Datenträger gespeichert und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden. Mir/uns ist bekannt, dass Angaben aus dieser Anlage zum Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung zur Erhöhung der Transparenz der Fördermaßnahmen veröffentlicht werden können.

Ich bin/Wir sind mit der Speicherung von Daten zum Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle sowie mit der Veröffentlichung von Angaben zum Zwecke der Transparenz durch die Bewilligungsbehörde einverstanden.

Name	Stempel/ rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers
Ort/ Datum	